

ANMERKUNGEN

ZUM ENTWURF EINER FORMULIERUNGSHILFE FÜR EINEN
ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTIONEN DER SPD, VON
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DER FDP ZUM ENTWURF DER
BUNDESREGIERUNG EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS IM ZUSAMMENHANG MIT
DEM KLIMASCHUTZ-SOFORTPROGRAMM UND ZU
ANPASSUNGEN IM RECHT DER ENDKUNDENBELIEFERUNG

DORTMUND, 05.05.2022

VORBEMERKUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung einbringen zu können.

Die nachfolgenden Aspekte sind aus der Sicht von Amprion besonders hervorzuheben. Daneben verweisen wir - um an dieser Stelle Doppelungen zu vermeiden - auf die Relevanz der in unserer einschlägigen Stellungnahme vom 22.03.2022 adressierten und bisher nicht durch die Bundesregierung aufgegriffenen Empfehlungen zugunsten der Sicherung der Finanzierungsfähigkeit der Übertragungsnetzbetreiber und der Vorschläge zur Beschleunigung des Netzausbaus bzw. der Entgegenwirkung von Verzögerungen bei dringend erforderlichen Maßnahmen für die Höherauslastung und den Ausbau des Stromnetzes. Wir empfehlen erneut und mit Nachdruck eine entsprechende Berücksichtigung dieser Empfehlungen.

Kostenbelastungen minimieren

Wir begrüßen die Präzisierung der Regelungen zur Entlastung der Netznutzer in § 24a Abs. 2 EnWG. **Hinsichtlich der spätesten Übermittlung des Bescheides über die Höhe des Bundeszuschusses an die Übertragungsnetzbetreiber bitten wir darum, die Frist auf den 31. August vorzuziehen, spätestens jedoch auf den 15. September.** Da die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 1. Oktober veröffentlicht werden müssen, ist die derzeit vorgesehene Frist (30. September) zu knapp bemessen.

Derzeit führen die außergewöhnlich stark gestiegenen Brennstoff- und Energiekosten zu deutlich steigenden Netzkosten etwa beim Engpassmanagement, die über die aktuellen Netzentgelte nicht gedeckt werden. Diese stark gestiegenen Netzkosten werden den gültigen Regulierungsvorgaben folgend, perspektivisch über Netzentgelte als finanzielle Belastungen an die Netzkunden weitergegeben werden müssen. **Um eine Dämpfung dieser Netzkostenbelastung für den Netznutzer zu erzielen, sollte der Bundeszuschuss daher bereits in 2022 zur Anwendung kommen und so die tatsächlich anfallenden netzentgeltrelevanten Mehrkosten für 2022 decken.** Somit kann eine Entlastung auch für die Folgejahre erzielt werden. In diesem Falle könnten für den Bundeszuschuss 2022 übergangsweise Mittel aus dem EKF verwendet werden.

Vorschlag für einen neu einzufügenden § 24a Absatz 2a EnWG:

“Im Jahr 2022 zahlt der Bund den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelverantwortung einen angemessenen Zuschuss zu deren Kosten, die mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, einbezogen werden, sofern das Haushaltsgesetz für das laufende

Kalenderjahr eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte enthält. Die Aufteilung der Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend des jeweiligen Anteils ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wird vor der Bereitstellung von Zahlungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG nähere Vorgaben zur Berücksichtigung der Zahlungen nach Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.”

Netzausbau beschleunigen, Legislative Potenziale mutig nutzen

Die Formulierungshilfe sieht Anpassungen der Regelung des **§ 44 EnWG zu Vorarbeiten der Planung und Baudurchführung eines Vorhabens** vor. Diese werden jedoch den Anforderungen der Praxis weiterhin nicht gerecht und fallen zum Teil sogar hinter die bisher geltende Rechtslage zurück, was zu erheblichem Mehraufwand, Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten führt. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Streichung der nach bisheriger Gesetzeslage bestehenden Möglichkeit der Bekanntmachung der Ausführungsabsicht hinsichtlich der Vorarbeiten durch ortsübliche Bekanntmachung durch den Träger des Vorhabens. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer digitalen Veröffentlichung auf den Seiten der Planfeststellungsbehörde geschaffen werden. Zudem würde nur eine Ausgestaltung der Duldungsanordnung als gebundene Entscheidung gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG erheblich zur Planungssicherheit und Beschleunigung beitragen

Um die gewünschten Beschleunigungspotenziale zu erzielen, haben wir den in Anlage 1 angefügten Vorschlag erarbeitet: siehe *Anlage 1 Vorschlag zu § 44 EnWG Vorarbeiten*.

Weiterhin findet gem. **§ 3 Abs. 3 BBPIG** nunmehr neu eine **Freileitungsprüfung** bei HGÜ-Vorhaben mit Erdkabelvorrang künftig auch dann nicht statt, wenn die potenziell betroffene Gebietskörperschaft dies in einer Antragskonferenz nach § 7 NABEG fordert. Dies ist zu begrüßen, da sich die Regelung in der Praxis nicht bewährt hat und zu Verzögerungen führt, wenn entsprechende Forderungen teilweise nicht an den Anforderungen des Fachplanungsrechts ausgerichtet werden.

Projektbezogene Vorplanungen bei Amprion haben jedoch gezeigt, dass die nunmehr verbleibenden Freileitungsausnahmemöglichkeiten gem. § 3 Abs. 2 BBPIG nicht ausreichen, um außergewöhnlichen Schwierigkeiten der Erdverkabelung, die sich aus örtlichen Verhältnissen ergeben, auf Teilabschnitten sicher begegnen zu können. Daher

wird vorgeschlagen, eine neue Nr. 4 in § 3 Abs. 2 BBPIG aufzunehmen, die eng begrenzt eine weitere Freileitungsoption für Konstellationen besonderer technischer Schwierigkeiten schafft. In der Praxis kann insbesondere bei der Querung von Mittelgebirgen oder anderen nicht nur punktuellen topographischen oder geologischen Besonderheiten, die zu besonderen technischen Schwierigkeiten der Erdverkabelung führen, ein Freileitungsabschnitt vorzugswürdig sein. Einer denkbaren Ausuferung von Freileitungsprüfungen und -abschnitten wird dadurch begegnet, dass die Option nur dann zum Tragen kommt, wenn der betroffene Erdkabelabschnitt im Vergleich zu dem übrigen Erdkabel des Vorhabens sich als technisch-wirtschaftlich ineffizient erweist, die Freileitung auch in der Abwägung vorzugswürdig ist sowie der Träger des Vorhabens einen entsprechenden Antrag stellt: siehe *Anlage 2 Vorschlag zu § 3 BBPIG*

Zu begrüßen ist die in der Formulierungshilfe auf S. 11 unter Punkt 3 aufgenommene Änderung und Konkretisierung des Anhangs zum BBPIG für das Vorhaben Nr. 75. Allerdings wurden alle übrigen von Amprion vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge für zukünftig in Amprion-Zuständigkeit befindliche Vorhaben hinsichtlich der Kennzeichnung und der Netzverknüpfungspunkte nicht berücksichtigt. **Insofern wird bisher die Chance vergeben, speziell für die Vorhaben Nr. 94, durch eine Zuweisung in Länderzuständigkeit bzw. alternativ durch einen Verzicht auf Bundesfachplanung, und Nr. 83, durch eine Horizonterweiterung für den Netzverknüpfungspunkt, auf einfachstem Wege eine Beschleunigung zu erreichen.** Mithin plädieren wir für vorgenannte Vorhaben (Nr. 83 und Nr. 94) sowie die weiteren Vorhaben (Nr. 23, Nr. 95 und Nr. 99) die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 22.03.2022 bzw. der 4 ÜNB zur Novelle des BBPIG 2022 mit Stand vom 14.04.2022 zu berücksichtigen.

Anlage 1: Vorschlag zu § 44 EnWG Vorarbeiten

Da die Bekanntgabe durch den Vorhabenträger weiterhin vorgesehen ist und in der Praxis möglicherweise sogar der Regelfall bleibt, muss dem Vorhabenträger zwingend die Möglichkeit der ortsüblichen Bekanntmachung erhalten bleiben. Denn eine Individualbekanntmachung (insbesondere im Rahmen der Großprojekte) würde zu einem nicht vertretbaren Mehraufwand und zudem zu Rechtsunsicherheiten führen, da unbekannte Berechtigte nicht mehr erreicht werden könnten. Deswegen ist die Streichung in § 44 Abs. 2 Satz 1 EnWG („unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind“) rückgängig zu machen und wie nachstehend aufgeführt um die Möglichkeit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zu ergänzen.

Zudem ist insbesondere die in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck gebrachte Erforderlichkeit einer Einigungsbemühung („Es ist aber erforderlich, dass sich der Vorhabenträger um eine Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bemüht.“) missverständlich und sollte im Rahmen der weiteren Änderungen des § 44 EnWG mit klargestellt werden. Die bisherige Formulierung könnte so verstanden werden, dass es sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handelt. Dies entspricht weder der bisherigen Rechtslage noch ist dies praktikabel. Denn auch wenn die Vorhabenträger mit allen betroffenen Beteiligten den Austausch suchen, ist gerade bei flächendeckend und mittels Serienbrief generierten ausgesprochenen Betretungsverboten ein individueller Einigungsversuch nicht leistbar und auch nicht zielführend.

Hervorgehoben sei auch erneut, dass eine Ausgestaltung der Anordnung der Duldung durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG nur als gebundene Entscheidung erheblich zur Planungssicherheit und Beschleunigung beitragen würde.

Formulierungsvorschläge für Gesetzesänderungen:

a) Es wird vorgeschlagen, **§ 44 Abs. 2 S. 1 EnWG** wie folgt zu fassen, indem die Streichung der Wörter „ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens“ rückgängig gemacht und die Wörter „oder durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde“ eingefügt werden (Abweichungen zum Stand des Gesetzesentwurfs kursiv dargestellt)

„Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt *unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens oder durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde* bekannt zu geben.“

Weiterhin ist folgender neuer Satz 2 i zu ergänzen:

„Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

Begründung:

Durch die im aktuellen Gesetzesentwurf weiterhin bestehenden Anforderungen einer Bekanntmachung der Vorarbeiten durch die Vorhabenträger ist weiterhin erforderlich, dass dieser auch eine Vielzahl von Eigentümern bzw. unbekanntem Nutzungsberechtigten mit verhältnismäßigem Aufwand informieren kann. Die Streichung der Möglichkeit einer ortsüblichen Bekanntmachung ist mithin ein Redaktionsversehen und zu korrigieren. Das Instrument der ortsüblichen Bekanntmachung begegnete in der Vollzugspraxis bisweilen Problemen, da hierfür die aktive Mitwirkung der betroffenen Gemeinden erforderlich ist. Auch wird es den Anforderungen an eine digitalisierte Welt nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Durch die Veröffentlichung der Ankündigungen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde kann ggf. sogar ein größerer Adressatenkreis erreicht werden. In Anlehnung an die bewährte Vorschrift im PlanSiG wird bestimmt, dass die ortsübliche Bekanntmachung durch die Veröffentlichung der Ankündigung von Vorarbeiten auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen kann.

Weiterhin wird vorgeschlagen:

b) **In § 44 Abs. 1 EnWG (a.F.)** wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einer Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bedarf es nicht.“

c) **§ 44 Abs. 2 S. 3 EnWG** (§ 44 Abs. 2 S. 2 EnWG-E vom 06.04.2022) wird wie folgt gefasst (Änderungen unterstrichen):

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anzuordnen; die Dauer der Duldung soll fünf Jahre nicht überschreiten.“

Begründung:

Analog zur Vorschrift des § 44b EnWG wird die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Durchsetzung von Vorarbeiten als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass zur Einleitung eines Verfahrens keine Einigung mit den Betroffenen seitens der Vorhabenträger angestrebt werden oder entsprechende Verhandlungen geführt werden müssten. Es handelt sich lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, sodass keine gesteigerten Anforderungen wie etwa im Rahmen einer Enteignung an die Vorhabenträger gestellt werden dürfen. Im Hinblick auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Dauer der Duldung von Grundwassermessstellen (Beschluss vom 21.03.2022 - BVerwG 7 VR 1.22) erscheint es zudem angezeigt, hier im Rahmen der Gesetzgebung klarzustellen, dass auch längere Untersuchungszeiträume auf Grundlage des § 44 EnWG zulässig sind.

d) Ergänzender Gesetzgebungsvorschlag zu **§ 95 EnWG**:

In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma am Ende angefügt.

In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

Folgende Nr. 6 wird angefügt: "entgegen § 44 Abs. 1 notwendige Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet."

Begründung:

Um die Verweigerung der Duldung von Vorarbeiten gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 EnWG effizient zu vermeiden, wird nach dem Vorbild des § 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG eine entsprechende Ergänzung des § 95 EnWG vorgenommen. Da insbesondere die Kostentragungspflicht des Betroffenen bei der Verweigerung von Vorarbeiten auf Vorhaben nach dem NABEG begrenzt ist, erscheint es erforderlich (auch im Interesse anderer Energieinfrastrukturen), einen vorhabenübergreifenden Ordnungswidrigkeitentatbestand zu schaffen. Alternativ könnte eine Kostentragungsregelung entsprechend der für das NABEG vorgesehenen Regelung auch für das EnWG aufgenommen werden.

Anlage 2: Vorschlag zu § 3 BBPIG

Es wird vorgeschlagen, **§ 3 Abs. 2 BBPIG** wie folgt zu ändern:

- Streichung des Wortes „oder“ am Ende von Nr. 2
- am Ende von Nr. 3 wird das Wort „oder“ eingefügt
- nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„ein Erdkabel gegenüber dem Erdkabel in den übrigen Teilen des Vorhabens technisch-wirtschaftlich ineffizient ist, der Einsatz einer Freileitung auch im Übrigen in der Abwägung vorteilhaft ist und der Träger des Vorhabens einen Antrag gestellt hat.“

Begründung:

Es ist festzustellen, dass die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten für Freileitungsabschnitte gemäß Absatz 2 keine ausreichende Flexibilität bieten, um außergewöhnliche Schwierigkeiten in der Umsetzung der Erdkabelvorrangvorhaben zu überwinden. Daher wird für Vorhaben, für die noch keine Bundesfachplanung eingeleitet wurde, vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 eine neue Nr. 4 aufzunehmen, die für außergewöhnliche technische Schwierigkeiten eine Freileitungsoption eröffnet. Maßstab hierfür ist das Erfordernis einer technisch-wirtschaftlichen Ineffizienz der Erdkabellosung im Verhältnis zur sonstigen Realisierung des Vorhabens als Erdkabel sowie die Vorteilhaftigkeit einer Freileitungslösung auch im Hinblick auf sonstige betroffene öffentliche und private Belange. Zur weiteren Begrenzung dieser Option sowie zur Vermeidung von Verzögerungen ist diese Option nur auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers eröffnet, da allein dieser die ausreichende Vorhabenkenntnis, insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzung, besitzt. Vorstellbar ist die Anwendung dieser Option beispielsweise zur Überwindung besonderer geografischer oder topografischer Hindernisse, etwa in Mittelgebirgen.